

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Niederkreuzstetten, 16. Februar 2026

An den
Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Berufung gemäß § 60 NÖ GO

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belangte Behörde: Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten
Aktenzahl: IFG-1/2026
In der Sache: Bescheid vom 5.1.2026

I. Berufung

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

BERUFUNG

an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten

II. Sachverhalt

Am 24. September 2025 habe ich gemäß § 7ff IFG den Bürgermeister (der gleichzeitig auch die örtliche Baubehörde ist) um Information zum Baugeschehen der Gärtnerei Böhm in der Badgasse ersucht (Antrag im Anhang); am 2. November 2025 habe ich den Antrag auf Bescheiderlassung gestellt, den Bescheid habe ich am 5. Jänner 2026 erhalten.

III. Zulässigkeit der Berufung

Die nunmehr erhobene Berufung ist rechtzeitig und zulässig. Nach dem Beschluss des NÖ LVwG und der Zurückweisung meiner Bescheidbeschwerde am 11.2.2026 habe ich gemäß § 71 AVG rechtzeitig einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt (Anhang).

IV. Berufungsgründe

In seinem **Schreiben vom 27. Oktober 2025** meinte der Bürgermeister:

1.1. und 1.2. Die Bewilligung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erteilt, daher bitte bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

Die BH Mistelbach hat am 10. März 2014 die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, diese wurde laut Auskunft der NÖ Umweltschutzwirtschaft (Mail von Mag. Kellner am 25.11.2024) rechtzeitig verlängert. Laut Auskunft der Gemeinde (Mail am 20.11.2024) wurde die letzte Verlängerung mit 01.12.2022 ausgestellt. Aktuelle Informationen zu einer weiteren Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung liegen mir leider nicht vor. Ich nehme an, dass zusätzlich zur wasserrechtlichen Bewilligung eine Baubewilligung des Bürgermeisters als örtliche Baubehörde erforderlich ist/war, die wasserrechtliche Bewilligung kann meiner Ansicht nach eine baubehördliche Bewilligung nicht ersetzen.

Die Frage, wann die Baubewilligung erteilt wurde (1.1. meines Antrags) muss nicht beantwortet werden (ich nehme nicht an, dass die Gärtnerei Böhm seit einigen Monaten in der Badgasse ohne Baubewilligung Arbeiten ausführt).

Im **Bescheid** meint der Bürgermeister: „... soweit und solange ... dies keinen erheblichen Mehraufwand hinsichtlich des Schwärzens sensibler Informationen bedeutet.“

Meine Fragen sind: 1.2. umfasst der Bau und die Baubewilligung auch die Karpfenzuchtteiche, wie im Flächenwidmungsplan beschlossen und von der Wasserrechtsbehörde genehmigt? 1.3. wer bezahlt für die Verbreiterung der Straße und den Umkehrplatz? Die Gemeinde oder der Bauwerber? Antworten dazu wären 1.2. „ja/nein“ und 1.3. „die Gemeinde/der Bauwerber“; ich wüsste nicht, was bei der Beantwortung überhaupt zu Schwärzen wäre, einen erheblichen Mehraufwand gibt es mit Sicherheit nicht.

Weiters meint der Bürgermeister (§ 9 IFG): „Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.“

Ich wüsste nicht, wo ich die angefragten Informationen erhalten sollte. Ich gehe nicht davon aus, dass die wasserrechtliche Bewilligung einen Baubescheid ersetzt.

Weiters meint der Bürgermeister in seinem Bescheid:

Die angeforderten Informationen aus 1) können gemäß §9 Abs. 1 IFG aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit nicht erteilt werden.

Diese Auskunft würde bedeuten, dass die Gemeinde keine Baubewilligung erteilt hat und die Gärtnerei Böhm seit Monaten ohne Genehmigung Arbeiten ausführt.

In der GR-Sitzung vom 23.9.2025 war eine Stromleitung zur Karpfenzuchtanlage Thema. Ich gehe daher davon aus, dass es eine Baubewilligung gibt und die von mir angefragten Informationen verfügbar sind.

06. Servitutsvertrag für die Verlegung einer Stromleitung (Hermann Böhm) (I)

Sachverhalt

Herr Hermann Böhm hat mündlich um einen Servitutsvertrag für die Verlegung der Stromleitung zu seinem Bauvorhaben „Fischteichanlage“ auf den Grundstücken Nr. 2562, 2563, 2564 und 2565 in der KG Niederkreuzstetten angesucht. Die Stromkabeln würden im Grünstreifen des Grundstückes Nr. 2647 (Güterweg) verlegt werden.

Nach der Gemeindevorstandssitzung wurde von Herrn Hermann Böhm bekanntgegeben, dass eventuell eine PV-Anlage errichtet werden soll. Es wird die Möglichkeit mit Herrn BM Ing. Martin Hupf noch abgeklärt.

V. Berufungsantrag

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Der Gemeindevorstand möge in der Sache entscheiden, dass der Bürgermeister mir laut Antrag vom 24. September 2025 die Fragen 1.2. und 1.3. wahrheitsgemäß beantworten möge. Diese Information ist gemäß § 2(2) IFG eine Information von allgemeinem Interesse, da der Weg Badgasse-Steinberg-Biotop Oberkreuzstetten ein beliebter Spazierweg für die Gemeindebevölkerung ist und wird auf meiner Homepage veröffentlicht. Meine Bitte um Einsicht in die genehmigten Pläne ist in meinem Antrag ausdrücklich abseits des IFG gestellt worden und daher nicht Thema dieser Berufung!

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen

1. Beschluss des NÖ LVwG vom 11.2.2026
2. Antrag gemäß IFG vom 24. September 2025
3. Wiedereinsetzungsantrag
4. Bescheid gemäß § 11 IFG mit dem Datum 5.1.2026, Aktenzahl IFG-1/2026